

§ 1 Anwendungsbereich

hierfür liegen keine Änderungswünsche vor

§ 2 Ausbildungsdauer

hierfür liegen keine Änderungsvorschläge vor

§ 3 Ausbildungsberufsbild

- a) Die Beschreibung der Fertigkeiten und Kenntnisse 1.-8. sollen berufsspezifischer formuliert werden
- b) aktuelle technische Entwicklungen sollen berücksichtigt werden

§ 4 Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan soll überarbeitet werden

- a) aktuelle technische Entwicklungen sollen den Anforderungen angepasst werden
- b) zeitliche Richtwerte entweder den Änderungen anpassen; freigeben und den Betrieben überlassen oder ganz weglassen

Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan

Hierzu siehe auch den Änderungsvorschlag unter § 8 (3) 1. - 4.

Lfd. Nr.7,a)

statt: Großbildkamera:

verstellbare Kamera oder verstellbare Fachkamera

statt: Kleinbildkamera:

Kleinbildkamerasysteme

hinzufügen:

Digitale Rückteile an verstellbarer Kamera bzw. verstellbarer Fachkamera und Mittelformatkamera. Scannen mit Dateioptimierung

Lfd. Nr.8,b)

Ergänzung:

auch digital.

statt: 4 Wochen

mind. 8 Wochen

hinzufügen:

RAW-Dateien entwickeln, inklusive Optimierung dieser Dateien

§ 5 Ausbildungsplan

hierfür liegen keine Änderungsvorschläge vor

lediglich bei den Erläuterungen zur neuen Ausbildungsverordnung muss die Musterseite „2. Betrieblicher Ausbildungsplan“ (jetzt Seite 41) und müssen die Musterseiten „5. Beispiele für das Führen des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweises)“ (jetzt Seite 44 und 45) neu geschrieben werden.

§ 6 hierfür liegen keine Änderungsvorschläge vor

§ 7 Zwischenprüfung

(1), (2) hier müssen die gültigen Vorschriften des Verordnungsgebers abgewartet werden.
a) gestreckte Prüfung ?
b) Anrechnung der Noten der ZP auf die Noten der GP ? hierzu wäre eine einheitliche Meinungsbildung der Teilnehmer herbeizuführen.

(4) 1 - 6 *Ganzheitlichkeit soll hervorgehoben werden (siehe MPO)*

§ 8 Gesellenprüfung

(2) 2. b *Ergänzung:... nach vorgegebenem Verwendungszweck*
(2) *Betr.: Gewichtung der Arbeitsproben zu den Prüfungsstücken*
bisher: Arbeitsproben 50% / die Prüfungsstücke 50%
Änderung: 33 1/3 % / die Prüfungsstücke 66 2/3%

(3) *Ganzheitlichkeit soll hervorgehoben werden (siehe MPO)*

1. - 4. Die Prüfungsfächer:
1. Technologie
2. Technische Mathematik
3. Gestaltung
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

sollen in der Terminologie mit den Fachausdrücken, die im Ausbildungsrahmenplan und den Lerngebieten bzw. Lernbereichen, die im Rahmenlehrplan verwendet werden, und in ihrer Abgrenzung aufeinander abgestimmt werden.

Hintergrund: Ein Prüfling könnte z. B. darauf bestehen, weder im Betrieb, siehe: Ausbildungsrahmenplan noch in der Berufsschule, siehe: Rahmenlehrplan, in dem Prüfungsfach „Technische Mathematik“ unterrichtet worden zu sein.

Da sowohl nach dem Ausbildungsrahmenplan als auch nach dem Rahmenlehrplan weder in dem Fach „Mathematik“ noch in dem Fach „Technische Mathematik“ ausgebildet wird, sollte auch das Prüfungsfach „Technische Mathematik“ als eigenes Prüfungsfach in der GP zukünftig entfallen.
Technisch-mathematische Aufgaben können Bestandteil anderer Prüfungsfächer werden.

Empfehlung für die Bezeichnung von Prüfungsfächern :

1. Aufnahmetechniken für den Umgang mit unterschiedlichen Bildmedien
2. Bearbeitungs- und Ausgabetechnik für die Arbeit mit unterschiedlichen Bildmedien

*3. Gestaltung mit Vorlagen unterschiedlicher Bildmedien
4. Betriebsorganisation, Wirtschafts- und Sozialkunde
(7) Die Doppelgewichtung des Prüfungsfaches: Technologie
jetzt: 1. und 2. gegenüber den übrigen Prüfungsfächern soll wegfallen.
Schwache Leistungen in den Technikfächern sollten durch gute
Leistungen im Bereich Gestaltung ausgeglichen werden können.*

Rahmenlehrplan

Im Zuge einer Neuordnung oder Überarbeitung der Ausbildungsverordnung muss auch der Rahmenlehrplan von der KMK geändert und mit den Inhalten der AO abgestimmt werden.

- 1.) Die Zeitrichtwerte in Stunden sollen wegfallen*
- 2.) Aktuelle Lehrpläne legen fest, dass auch der Unterricht in den*
- 3.) Berufskollegs/Berufsschulen ganzheitlich strukturiert sein soll.*

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) wünscht, dass eine Neufassung der Ausbildungsverordnung **kompetenzorientiert** sein soll. Hierzu werde ich bis zu der Sitzung in Köln vom BiBB oder ZDH noch Unterlagen bekommen.

Eckwerte-Entwurf für den Ausbildungsberuf Fotograf/Fotografin

1. Berufsbezeichnung Fotograf/Fotografin

2. Ausbildungsdauer 3 Jahre

3. Struktur und Gliederung des Ausbildungsganges Monoberuf

4. Katalog der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. - Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht*
2. - Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes*
3. - Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz*
4. - Umweltschutz*
5. - Umgehen mit Informations- und Kommunikationstechnik
6. - Handhaben von fotografischen Aufnahmegeräten
- Anwenden von Bildbearbeitungssoftware
- Bedienen von Ausgabegeräten in digitaler und analoger Verfahrensweise
7. - Erstellen von auftragsbezogenen Bildkonzeptionen, dabei Elemente der Bildgestaltung zur Optimierung der Bildaussage einsetzen
8. - Erstellen von Arbeitsplänen
- Auswählen und Festlegen von Verfahrenswegen, unter Berücksichtigung der Bildkonzeption
9. - Umsetzen von Bildkonzeptionen unter Anwendung von fotografischen Aufnahmegeräten und Bildbearbeitungssoftware
10. - Bearbeitung fotografischer oder am Rechner erzeugter Bilddaten entsprechend der Bildkonzeption
11. - Ausgeben von Bilddaten auf unterschiedlichen Bildträgern
12. - Beratung von Kunden
- Ermitteln von Kundenwünschen und Auftragszielen, danach Bildideen und Bildkonzeptionen empfehlen

5. Zeitliche Gliederung

Jahresgliederung mit Trennung vor/nach der Zwischenprüfung ohne Zeitrichtwerte in Wochen

* Standardposition für alle Ausbildungsordnungen 12/2006

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen 			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaftensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündlichen Stoffen ausgehen, beschreiben e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 3 Nr. 5)	a) an Kundengesprächen teilnehmen und Aufträge analysieren	2			
		b) Kunden bei der Vorbereitung und Durchführung fotografischer Arbeiten beraten, hierbei berufstypische Rechtsfragen berücksichtigen				2
		c) Verfahrensweg entsprechend der geplanten fotografischen Umsetzung und des Verwendungszweckes auswählen und festlegen		4		
		d) bei der Vorbereitung und Planung rechnergestützte Verfahren nutzen				4
		e) entsprechend des gewählten Verfahrensweges die Arbeitsschritte festlegen und deren Durchführung planen		3		
		f) Materialien und Geräte auftragsbezogen bereitstellen	3			
		g) Geräte und Ausstattung pflegen und warten				
		h) Termine planen und Terminabfolgen festlegen			2	
		i) Termine, Arbeitsschritte, Materialien und Hilfsmittel sowie den Einsatz von Personen auftragsbezogen koordinieren				3
6	Bildkonzeptionen erarbeiten und gestalterisch umsetzen (§ 3 Nr. 6)	a) vorgegebene Konzeptionen gestalterisch umsetzen	12			
		b) einfache Aufträge unter Berücksichtigung ihrer Zielsetzung gestalten				
		c) Bildkonzeptionen auftragsbezogen erarbeiten, beschreiben und skizzieren			10	
		d) entsprechend der Konzeption Gestaltungsmittel auswählen				
		e) bei der Anfertigung der Konzeption rechnergestützte Gestaltungsmöglichkeiten nutzen			6	
		f) in der Aufnahmesituation gestalten	9			
		g) Bildkompositionen rechnergestützt erarbeiten und gestalten				9
7	Bildkonzeptionen fototechnisch umsetzen (§ 3 Nr. 7)	a) Kleinbild-, Mittel- und Großformatkamera handhaben	10	6		
		b) Kamerasystem mit unterschiedlichen Komponenten einsetzen, insbesondere verschiedene Objektive, Verschluss- und Kassettensysteme nutzen				
		c) bei gegebener Aufgabenstellung den Zusammenhang zwischen dem Bildergebnis und der Wirkungsweise der einzusetzenden Komponenten berücksichtigen				5
		d) technische Hilfsmittel und Kamerazubehör auswählen und einsetzen			4	2
		e) Farbtemperatur, Intensität und Wirkungsgrad von Lichtquellen bestimmen und gezielt einsetzen				4
		f) Requisiten, Hintergrund und Location auswählen und auf die Aufgabenstellung abgestimmt einsetzen				5
		g) Personen und Objekte positionieren und Aufnahmestandpunkte suchen und festlegen	6			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		h) Kamera einrichten und Einstellungen optimieren i) vorhandenes Licht nutzen und zusätzliches Licht sowie Beleuchtung messen	6			
		k) Lichtführung zur beabsichtigten Form-, Farb- und Kontrastwiedergabe gezielt einsetzen		4		
		l) Mischlichtsituation auf ihre Auswirkung bestimmen und fotografische Umsetzung aufgabenbezogen handhaben				2
		m) analoge und digitale Aufnahmeverfahren aufgaben- und situationsabhängig auswählen und einsetzen				2
		n) fotografische Aufnahmedaten, insbesondere Belichtungszeit und Blende, Kontrastumfang und Farbtemperatur, ermitteln, bei dem Verfahrens- und Materialeinsatz berücksichtigen und ergebnisorientiert einsetzen o) Belichtung aufgaben- und situationsgerecht auslösen p) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Geräte durchführen und als qualitätssichernde Maßnahme erkennen				4
8	Bildinformationen auf unterschiedlichen Bildträgern aus- und weiterverarbeiten (§ 3 Nr. 8)	a) Verarbeitungswege aufgabenorientiert auswählen	4			
		b) Aufsichtsvorlagen herstellen				
		c) Daten für die technische Verarbeitung vorgeben		9		
		d) Arbeitsergebnis prüfen und beurteilen				
		e) Bildbearbeitung aufnahmetechnisch, labortechnisch oder digital durchführen				8
		f) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Geräte durchführen und als qualitätssichernde Maßnahme erkennen				
		g) Korrekturen manuell oder rechnergestützt durchführen				
		h) Bildpräsentation für verschiedene Medien vorbereiten und durchführen		4	2	